

Stadt Zürich Kreisschulpflege Zürichberg Fachbereich SchülerInnen Hirschengraben 42 8001 Zürich

Tel. +41 44 413 83 50 Fax +41 44 413 83 58 http://www.stadt-zuerich.ch/ssd

Bezug von Jokertagen

Schülerin/Schüler		
Vorname		
Name		
Schule		
Klassenlehrperson		
Klasse / Stufe		
Bezug von Jokertagen		
Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
Datum		
Den Auszug aus den Richtlinien für den haben wir zur Kenntnis genommen.	Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der	Volksschule der Stadt Zürich habe ich /
1. Jokertag		
Ort / Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r	
Ort / Datum	Unterschrift Klassenlehrperson	
2. Jokertag		
Ort / Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r	
Ort / Datum	Unterschrift Klassenlehrperson	



Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich vom 06.03.2018

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz hat am 06.03.2018 folgende Richtlinien erlassen:

- 1. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen mindestens zwei Schultage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.
- 2. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Schulleitungen.
- 3. Die Schulleitungen erfassen den Bezug der Jokertage mit geeigneten Mitteln und erteilen in besonderen Fällen Auskünfte an andere Schulleitungen.
- 4. Die Jokertage k\u00f6nnen nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur w\u00e4hrend eines Halbtags stattfindet.
- Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern und Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.
- 6. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
- 7. Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2018 in Kraft.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Als besondere Schulanlässe gelten im Schulkreis Zürichberg: (Beschluss Schulleitungskonferenz vom 03.09.2015)

- Besuchstage
- Sporttage
- Exkursionen
- Schulreisen
- Klassenlager
- Projektwochen
- Erster Schultag nach den Sommerferien beim Stufeneintritt Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe

An diesen Tagen dürfen im Schulkreis Zürichberg keine Jokertage bezogen werden.